

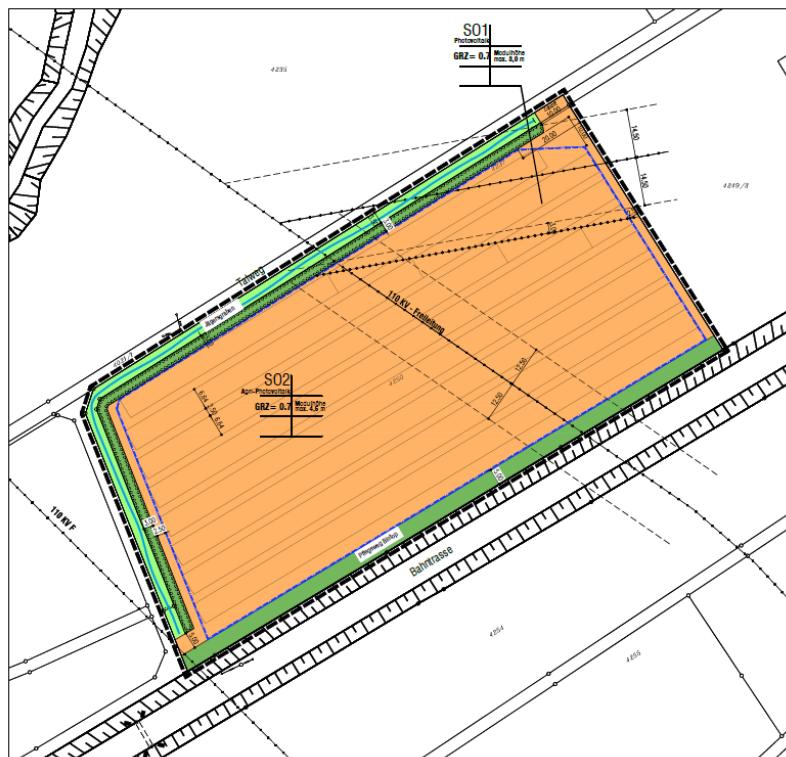
## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Talweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 23.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Talweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1,48 ha auf und umfasst das Grundstück mit folgender Flst.-Nr. 4250.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Bebauungsplan kann mit der Begründung des Weiteren auch im Internet unter der Internet-Adresse

[www.helmstadt-bargen.de](http://www.helmstadt-bargen.de)

Rubrik: Rathaus → Ortsrecht → Bebauungspläne → Bebauungspläne Helmstadt → Bebauungspläne

abgerufen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2, 2a und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

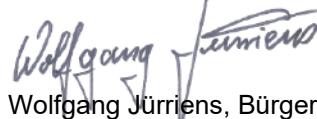
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn ...

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Helmstadt-Bargen, 14.07.2025



Wolfgang Jüriens, Bürgermeister